

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Geschäftsordnung des Studentischen Konvents der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 22. Mai 2012

geändert durch Satzung vom 02. März 2015
geändert durch Satzung vom 17. Juni 2016
geändert durch Satzung vom 5. August 2016
geändert durch Satzung vom 10. Mai 2017
geändert durch Satzung vom 18. September 2019
geändert durch Satzung vom 16. Juli 2020
geändert durch Satzung vom 17. Juni 2021
geändert durch Satzung vom 17. Januar 2025

Aufgrund von § 37 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (GrO) vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung gibt sich der Studentische Konvent folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

§ 1	Aufgaben.....	2
§ 2	Mitglieder	2
§ 3	Beschlussfähigkeit.....	3
§ 4	Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates	3
§ 5	Vorzeitiges Ausscheiden	4
§ 6	Aufgaben des oder der Vorsitzenden.....	4
§ 7	Mitglieder des Sprecher*innenrates	5
§ 8	Ressorts des Sprecher*innenrates.....	5
§ 9	Studentische*r Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte*r.....	6
§ 10	Ständige Ausschüsse	6
§ 11	Arbeitskreise.....	6
§ 12	Konventssitzungen	7
§ 13	Studentische Vollversammlung.....	9
§ 14	Studentische Fachgruppen und studentische Mitglieder in den Kollegialorganen.....	9
§ 15	Arbeitsräume	10
§ 16	Salvatorische Klausel.....	11

§ 1 Aufgaben

(1) ¹Der Studentische Konvent vertritt gemäß den geltenden Rechtsnormen die gesamte Studierendenschaft und sorgt dafür, dass ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst geregelt werden. ²Er arbeitet dabei besonders mit den Studierenden und ihren Fachgruppen, aber auch mit den sonstigen Gremien der Universität und außeruniversitären Einrichtungen oder Gremien und kommunalen Trägern an den jeweiligen Standorten zusammen.

(2) Als Leitlinien gelten die im Hochschulrahmengesetz und Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 in der jeweils gültigen Fassung festgehaltenen Aufgaben für den Studentischen Konvent:

1. die Vertretung der fachlichen, hochschulpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter*innen in den Kollegialorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden und
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden,
5. die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

(3) Zur Bewältigung dieser Aufgaben kann der Konvent selbständige Referate, Arbeitsgruppen sowie interne Ausschüsse einrichten.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Studentische Konvent wird nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die Vertreter*innen der Studierenden im Senat sowie deren Ersatzvertreter*innen in der Anzahl der Vertretenen,
2. die Vertreter*innen der Studierenden im Hochschulrat sowie deren Ersatzvertreter*innen in der Anzahl der Vertretenen,
3. die Vertreter*innen der Studierenden, die den Fakultätsräten oder dem Fakultätsrat entsprechenden Gremien in den Fakultäten jeweils angehören, sowie deren Ersatzvertreter*innen,
4. die*der von allen Studierenden in Direktwahl in den Studentischen Konvent gewählte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, sowie deren*dessen Stellvertreter*in.

(2) Die Namen der gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents sind öffentlich im Internetauftritt publik zu machen.

(3) ¹Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Bestimmungen. ²Die Konventsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. ³Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ⁴Sie verpflichten sich zur Einhaltung des aktuell gültigen Codes of Conduct, welcher auf der Website des Studentischen Konvents veröffentlicht wird.

(4) ¹Der Studentische Konvent behält sich vor, Konventsmitglieder, die bei zwei Sitzungen unentschuldigt fehlen, anzumahnen und sie um den schriftlichen Verzicht auf ihr Mandat zu bitten. ²Hat das Mitglied des Studentischen Konvents bis zur nächsten Konventssitzung nicht auf die Mahnung reagiert, verfällt seine Stimme automatisch. ³Bei Wiederaufnahme seiner Sitzungstätigkeit, das heißt der Anwesenheit, während der Konventssitzungen, erhält das Mitglied seine Stimme zurück, ebenso bei Wiederwahl in eine weitere Amtsperiode. ⁴Dann ist auch die Zählung seiner säumigen Sitzungen neu zu beginnen.

(5) Für den Fall, dass ein Konventsmitglied frühzeitig ausscheidet und kein*e Ersatzvertreter*in vorhanden ist, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(6) (6) Stimmen von Konventsmitgliedern, welche ausgeschieden sind, oder Stimmen, welche

verfallen sind, gelten als ruhende Stimmen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Zur Beschlussfähigkeit des ordentlich geladenen Studentischen Konvents muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmrechtsübertragung vertreten sein. ²Die*Der Vorsitzende des Studentischen Konvents stellt anhand der anwesenden Mitglieder und der vorliegenden Stimmrechtsübertragungen die Beschlussfähigkeit fest. ³Ruhende Stimmen zählen hierbei nicht. ⁴Muss der Studentische Konvent zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen werden, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(2) ¹Stimmrechtsübertragungen für eine Sitzung sind vor dieser Sitzung dem*der Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter*in schriftlich bekannt zu geben und, wenn möglich, persönlich zu überbringen. ²Von Stimmrechtsübertragungen soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Konventsmitglied aus zwingenden Gründen verhindert ist.

(3) ¹Jedes Konventsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ²Muss ein Konventsmitglied die Sitzung aus nicht zu vertretenden Gründen vorzeitig verlassen, so kann es seine Stimme einem anwesenden Mitglied seiner Wahl satzungsgerecht übertragen.

§ 4 Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates

(1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens drei Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen in getrennten Wahlgängen seine*n Vorsitzende*n, deren oder dessen Stellvertreter*in und die drei weiteren Mitglieder des Sprecher*innenrats.

(2) ¹Die Mitglieder des Sprecher*innenrats sollten verschiedenen Fachbereichen angehören und weder nur wissenschaftlichen noch nur Fachhochschulstudiengängen angehören. ²Mindestens zwei der fünf Personen des Sprecher*innenrats sollen weiblichen Geschlechts sein. Im Falle, dass sich keine zwei studentischen Vertreterinnen aufstellen lassen, greift diese Regelung nicht.

(3) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der*die Präsident*in.

(4) ¹Der*die Präsident*in bestellt eine*n Protokollführer*in, der oder die über die Wahlen eine Niederschrift führt, und leitet die Sitzung, bis die oder der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Sie*er leitet ab diesem Zeitpunkt die Sitzung.

(5) ¹Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ²Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Die Ladung der Mitglieder des Studentischen Konvents hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(6) ¹Jede*r Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang je eine*n Kandidaten oder Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(7) ¹In jedem Wahlgang hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(8) ¹Zunächst wird der*die Vorsitzende gewählt, danach deren*dessen Stellvertreter*in. ²Anschließend werden die weiteren drei Mitglieder des Sprecher*innenrats gewählt. ³Die Wahlen finden jeweils in getrennten Wahlgängen statt.

(9) ¹Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht

im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) ¹Der*die Präsident*in teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei dem*der Präsident*in eingegangen ist.

(11) Nimmt ein*e Gewählte*r die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine Neuwahl statt.

(12) In der Konstituierenden Sitzung sollen nach der Wahl der Mitglieder des Sprecher*innenrats auch gewählt werden:

1. Sechs Delegierte für den Landesstudierendenrat (BayStuRa),
2. eine*n Vertreter*in für die Senatskommission für Studium und Lehre (im Wechsel für jeweils zwei Jahre),
3. vier Vertreter*innen für die Präsidialkommission der zentralen Studienzuschussmittel.

(13) ¹Die Wahl der*des Vorsitzenden sowie deren*dessen Stellvertretung und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates kann in begründeten Ausnahmefällen wie etwa infolge von Infektionsschutzmaßnahmen auch als hybride oder digitale Videokonferenz erfolgen. ²Die technische Umsetzbarkeit einer geheimen Abstimmung muss gewährleistet sein.

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden

(1) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden des*der Vorsitzenden übernimmt der*die Stellvertreter*in dessen*deren Aufgaben. ²Scheidet der*die Vorsitzende des Studentischen Konvents oder der*die Stellvertreter*in vorzeitig aus dem Amt aus, so tritt der Studentische Konvent binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammen. ³Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. ⁴Die Neuwahl leitet der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende oder ein Mitglied des Sprecher*innenrates. ⁵Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 finden analog Anwendung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Sprecher*innenrates. ⁶Ist der gesamte Sprecher*innenrat zurückgetreten, wird die Wahl durch den*die Präsident*in geleitet.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, dem*der Vorsitzenden des Studentischen Konvents, dem*der Stellvertreter*in, sowie einzelnen Mitgliedern des Sprecher*innenrates das konstruktive Misstrauen auszusprechen. ²Die Absicht eines konstruktiven Misstrauensantrages muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden. ³Der oder die zur Nachfolge vorgesehene Gegenkandidat*in muss zum Zeitpunkt der Einberufung der Sitzung die Annahme des Amtes im Falle seiner Wahl schriftlich gewährleisten. ⁴Eine Neuwahl wird fällig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das Misstrauen in geheimer Wahl bestätigen. ⁵Für die Neuwahl gilt obiges Verfahren.

§ 6 Aufgaben des oder der Vorsitzenden

(1) ¹Der*die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft den Studentischen Konvent mindestens zweimal im Semester ein. ²Der*die Vorsitzende hat eine Konventssitzung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies vom Sprecher*innenrat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird.

(2) Der*die Vorsitzende des Studentischen Konvents hat zu Beginn der Amtsperiode innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn der wissenschaftlichen Studiengänge eine Sitzung

einzuberufen, die den Tagesordnungspunkt „Ausgabenplan“ enthalten muss und dem oder der Kanzler*in oder der Finanzabteilung innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der wissenschaftlichen Studiengänge einen Ausgabenplan vorzulegen.

(3) ¹Grundsätzlich leitet der*die Vorsitzende die Sitzungen des Konvents und bestimmt den*die Protokollführer*in. ²Der*die Vorsitzende kann die Diskussionsleitung delegieren. ³Auf mehrheitlichen Wunsch der Konventsmitglieder kann gegebenenfalls im Verlauf der Sitzung eine neue Diskussionsleitung bestimmt werden.

(4) Der*die Vorsitzende vertritt den Konvent nach außen und arbeitet dabei eng mit den weiteren Mitgliedern des Sprecher*innenrats zusammen.

(5) ¹Der*die Vorsitzende lädt rechtzeitig und möglichst wöchentlich zu gemeinsamen Treffen (Jour Fixe) der Sprecher*innenratsmitglieder. ²Eine Sitzung ist auch auf Verlangen von mindestens zwei Sprecher*innenratsmitgliedern einzuberufen. ³Eine solche Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind. ⁴Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(6) Die*der Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft möglichst einmal im Semester, jedoch mindestens einmal im Jahr die Studentische Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

(7) Bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des*der Vorsitzenden übernimmt der*die Stellvertreter*in die Aufgabe.

§ 7 Ressorts des Sprecher*innenrates

(1) ¹Der Sprecher*innenrat bestimmt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, die im Auftrag des Studentischen Konvents für dessen Finanzen zeichnungsberechtigt sind. ²Eine davon ist der*die Finanzreferent*in, der*die für eine ordentliche und rechtzeitige Finanzplanung verantwortlich ist.

(2) ¹Anfragen zur Finanzierung bis zu einer Höhe von 250,00 € können vom Sprecher*innenrat entschieden werden. ²Anfragen, die darüber hinausgehen, werden vom Konvent entschieden. ³Eine Bewilligung erfolgt mit einfacher Mehrheit. ⁴Der Sprecher*innenrat ist dem Konvent in Finanzangelegenheiten zur Rechenschaft verpflichtet.

(3) Des Weiteren ist der Sprecher*innenrat nach eigener Aufteilung zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Konvents, die Vertretung des Konvents auf Landes- und Bundesebene, die Verwaltung der konventeigenen Schlüssel, Räumlichkeiten und Hilfskräfte, die Kommunikation zwischen Konvent, der Verwaltung und der Universitätsleitung sowie der universitätsnahen Einrichtungen.

(4) Zusätzlich bestimmt der Sprecher*innenrat zwei seiner Mitglieder als zeichnungsberechtigt für die Erteilung von Druckaufträgen.

(5) Der Sprecher*innenrat fasst zum Ende seiner Amtszeit einen Tätigkeitsbericht und macht diesen in angemessener Form zugänglich.

(6) ¹Der Sprecher*innenrat stellt nach eigenem Ermessen die Hilfskräfte des Studentischen Konvents ein und kümmert sich um alle damit verbundenen Belange. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit die Finanzierung der Hilfskraftstellen gewährleistet ist. ³Die Hilfskräfte sollen ausschließlich zur Unterstützung der Arbeit des Sprecher*innenrats und des Konvents eingestellt werden. ⁴Der Sprecher*innenrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hilfskräfte ihren Aufgaben sorgfältig nachgehen und sich an die vereinbarten Stundenzahlen halten. ⁵Jede Hilfskraft ist allen Mitgliedern des Sprecher*innenrats gegenüber weisungsgebunden. ⁶Mitglieder des Sprecher*innenrats sollen nur in begründeten Ausnahmefällen als Hilfskräfte eingestellt werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden. ⁷Insbesondere zur Betreuung der den Studierenden überlassenen Räumlichkeiten sollen Hilfskräfte eingestellt werden.

§ 8 Studentische*r Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte*r

¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für alle Studierende; sie unterstützen die Universität und den Konvent in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die tatsächliche Gleichstellung von Personen aller Geschlechter durchzusetzen und diese als Leitprinzip zu berücksichtigen. ²Auf die Beseitigung bestehender Nachteile ist hinzuweisen. ³Zusätzlich kümmern sich die studentischen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten um die Belange und vertritt die Interessen Studierender mit Migrationshintergrund, Behinderung, Angehörigen der lgbtqi+-Community. ⁴Sie*er setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ein.

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) ¹Der Studentische Konvent besetzt jeweils für ein Jahr mit seinen eigenen Mitgliedern Ausschüsse. ²Diese befassen sich mit aktuellen für die Studierenden der KU relevanten Themen. ³Der Konvent definiert die aktuellen Themen in seinen Sitzungen und bildet mit einfacher Mehrheit die Ausschüsse. ⁴Schlägt der Sprecher*innenrat Ausschüsse vor, sind die in jedem Fall zur Abstimmung zu bringen.

(2) ¹Jede*r Stimmberechtigte des Studentischen Konvents hat sich dabei an der Arbeit eines Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 3 zu beteiligen. ²Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Sprecher*innenrats, denen die Mitarbeit in den Ausschüssen freigestellt bleibt; für diese ist die Mitarbeit allerdings besonders empfehlenswert, um eine optimale Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Sprecher*innenrat zu gewährleisten. ³Für jeden Ausschuss ist bei der Besetzung der Ausschüsse ein verantwortliches Mitglied durch den Ausschuss bis zur zweiten Konventssitzung in einer einfachen Mehrheit zu wählen. ⁴Das verantwortliche Mitglied des Ausschusses ist der oder die Ansprechpartner*in für den Sprecher*innenrat. ⁵Die Mitarbeit in Ausschüssen des Studentischen Konvents ist nicht nur gewählten stimmberechtigten Mitgliedern des Konvents vorbehalten, jede*r Studierende der KU hat die Möglichkeit der Mitarbeit. ⁶Das verantwortliche Mitglied eines Ausschusses muss ein gewähltes und stimmberechtigtes Mitglied des Konvents sein.

(3) ¹Die Ausschüsse bearbeiten konkrete, fachliche Fragestellungen und bereiten demnach die Beschlussfassungen des studentischen Konvents vor. ²Sie unterstützen die inhaltliche Arbeit des Sprecher*innenrats, können diesen aber auch selbst konsultieren. ³Sie sollen mindestens einmal vor jeder Konventssitzung tagen und sind verpflichtet, am Ende jedes Semesters dem Studentischen Konvent einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. ⁴Der Sprecher*innenrat besitzt diesen Beratungsausschüssen gegenüber ein Zitierungsrecht.

(4)

§ 10 Arbeitskreise

(1) Der Studentische Konvent unterstützt durch die Akkreditierung von Arbeitskreisen das soziale und gesellschaftliche Engagement der Studierenden und fördert deren geistige, musische, künstlerische und sportliche Interessen.

(2) ¹Der Studentische Konvent kann in jeder seiner Sitzungen eigenständig Arbeitskreise (AK) akkreditieren. ²Nach Akkreditierung können die Arbeitskreise mit finanziellen Mitteln versehen werden. ³Sie handeln eigenständig, besitzen jedoch auf Verlangen eine Auskunftspflicht gegenüber dem Konvent und dem Sprecher*innenrat.

(3) ¹Die Akkreditierung erfolgt durch Bestätigung des Studentischen Konvents mit einfacher Mehrheit. ²Hierzu stellt der*die Sprecher*in der um Akkreditierung bittenden Gruppe die Gruppe mittels eines Portfolios dem Studentischen Konvent vor und bittet diesen um Akkreditierung. ³Das

Portfolio informiert über

1. die Tätigkeiten des Arbeitskreises,
2. einen Kostenvoranschlag,
3. die aktuelle und erwartete Anzahl der Mitglieder und
4. eine*n Ansprechpartner*in.

⁴Bei Akkreditierung wird das Portfolio jedes Wintersemester spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der universitären Studiengänge beim Studentischen Konvent abgegeben.

⁵Geschieht dies nicht, wird dem Arbeitskreis automatisch die Akkreditierung aberkannt.

(4) Akkreditiert werden können als Arbeitskreise alle Gruppen, die

1. nicht parteipolitisch organisiert sind,
2. interreligiös bzw. interkonfessionell sind,
3. keinen Dachverband haben oder von ihrem Dachverband keine finanzielle Unterstützung bekommen können, und, wenn sie einen Dachverband haben, der den AK finanziell unterstützt, sich verpflichten, keine Finanzierungsanträge an den Konvent zu stellen; die Unterstützung entfällt, wenn der Dachverband nicht mit denen im Leitbild der KU vereinbarten Werten übereinstimmt,
4. seit mindestens 2 Semestern aktiv an der KU Eichstätt-Ingolstadt bestehen,
5. mindestens zur Hälfte aus Studierenden der KU bestehen,
6. fakultätsübergreifend agieren.

(5) ¹Jeder Arbeitskreis benennt eine*n Sprecher*in und, wenn möglich, eine*n Stellvertreter*in.

²Der Sprecher*innenrat kann auf Bedarf ein Treffen der Sprecher*innen aller Arbeitskreise einberufen. ³Dabei gilt für den*die Sprecher*in Anwesenheitspflicht, welche in begründeten Fällen durch ein anderes AK-Mitglied vertreten werden kann.

(6) ¹Ein Mitglied des Konvents darf jederzeit mit schriftlicher Begründung einen Antrag auf Aberkennung der Akkreditierung eines Arbeitskreises im Studentischen Konvent stellen. ²Stimmt der Konvent dem Antrag mit einfacher Mehrheit zu, muss dem Arbeitskreis in der darauffolgenden Konventssitzung die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. ³Danach wird über die endgültige Aberkennung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. ⁴Zwischen den beiden Sitzungen behält der Arbeitskreis seine Akkreditierung.

§ 11 Konventssitzungen

(1) ¹Die Mitglieder des Studentischen Konvents haben die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Bei begründeter Verhinderung ist die Stimme nach Möglichkeit bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn elektronisch per Mail zu übertragen.

(2) ¹Die Sitzungen des Studentischen Konvents finden regelmäßig, möglichst dreimal im Semester und wenn möglich an wechselnden Wochentagen statt. ²Die Einladungen zu den Konventssitzungen werden veröffentlicht.

(3) ¹Die Konventssitzung sollte rechtzeitig einberufen werden, in Textform und mindestens eine Woche vor der Sitzung. ²Die Einladung muss den Tagesordnungsvorschlag enthalten, wenn möglich auch Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten, das Protokoll der vergangenen Sitzung und für die Sitzung relevante Arbeitspapiere und Anträge.

(4) ¹Die Sitzungen finden hybrid statt. ²Die hybride Teilnahme muss über eine formlose elektronische Anfrage per Mail 48 Stunden vor der Sitzung mit triftiger Begründung beantragt werden.

(5) Zu Beginn einer Sitzung können Änderungen einzelner Tagesordnungspunkte, deren Reihenfolge sowie Ergänzungen der Tagesordnung mehrheitlich durch die Konventsmitglieder beschlossen werden.

(6) ¹Die Sitzung wird von der*m Vorsitzenden geleitet, diese*r kann die Sitzungsleitung auf andere

Mitglieder des Sprecher*innenrats übertragen. ²Der*die Sitzungsleitende eröffnet und schließt die Sitzung.

(7) Die Sitzungsleitung kann störende Mitglieder zur Ordnung rufen und nach wiederholtem Rügen von der Konventssitzung ausschließen.

(8) ¹Anträge sind bis mindestens zehn Tage vor der Konventssitzung, in der sie behandelt werden sollen, beim Sprecher*innenrat elektronisch per Mail einzureichen. ²Sie sind so zu formulieren, dass eindeutige Äußerungen für oder gegen den Antrag möglich sind. ³Anträge können begründet werden, es erfolgt eine Aussprache. ⁴Bei der Reihenfolge der Abstimmung sind Änderungs- und Zusatzanträge vor der Behandlung des Hauptantrages und Weitergehende vor weniger Weitergehenden zur Abstimmung zu stellen. ⁵Die Entscheidung liegt bei der Diskussionsleitung. ⁶Anträge sind beim Sprecher*innenrat schriftlich einzureichen. ⁷Sie werden vor ihrer Abstimmung erneut verlesen. ⁸Ein inhaltlicher Antrag, der nach Ablauf der Frist eingereicht wurde (Initiativantrag), erfordert für die Aufnahme in die Tagesordnung einen Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ⁹Es ist zu begründen, weshalb der Antrag initiativ und nicht innerhalb der genannten Frist eingereicht wurde. ¹⁰Anschließend wird über den Antrag abgestimmt. ¹¹Der*die Steller*in eines Antrags kann entscheiden, einen Änderungsantrag auf seinen ursprünglichen Antrag direkt und ohne weitere Abstimmung in diesen zu übernehmen. ¹²Ein Antrag ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ihn ausspricht. ¹³Wurde über einen Antrag abgestimmt, ist in der gleichen Sitzung eine erneute Beratung des Antrags nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden zulässig. ¹⁴Rein redaktionelle Änderungen bedürfen keines eigenen Änderungsantrages und sind direkt an den*die Protokollführer*in zu richten. ¹⁵Alle Anträge, die in einer Konventssitzung behandelt wurden, sind wörtlich im Protokoll wiederzugeben.

(9) ¹Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind Begehren, die das laufende Verfahren beeinflussen. ²GO- Anträge sind an keine Fristen gebunden. ³Sie werden durch deutliches Anzeigen, das im Protokoll festgehalten wird, gestellt und sind vorrangig vor allen weiteren Wortmeldungen und Sachanträgen zu behandeln. ⁴Dem*der Antragsteller*in ist sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages bzw. Verfahrens das Wort zu erteilen. ⁵Der Antrag kann begründet werden. ⁶Es ist nur eine einzige Gegenrede erlaubt. ⁷Danach erfolgt sofortige Abstimmung. ⁸Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen. ⁹Als GO-Anträge sind nur zulässig:

1. Schluss der Redeliste,
2. Schluss der Debatte,
3. Übergang zur Tagesordnung,
4. Beschränkung der Redezeit,
5. Unterbrechung der Sitzung für höchstens 15 Minuten,
6. Vertagung von Tagesordnungspunkten,
7. Überweisung eines Diskussionspunkts oder Antrags an einen themennahen Ausschuss,
8. Nichtbefassung mit einem Antrag,
9. Ausschluss der Öffentlichkeit,
10. Personaldebatte,
11. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(10) ¹Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn eine Angelegenheit aufgrund ihrer Dringlichkeit unaufschiebbar ist, insbesondere eine außerordentliche Sitzung nicht in Betracht kommt. ²Über die Durchführung sowie die Dauer eines Umlaufverfahrens entscheiden die Sprecher*innen. ³Die Dauer ist nach der Dringlichkeit im Einzelfall zu bemessen und soll mindestens sieben Tage betragen. ⁴Die Sprecherinnen und Sprecher geben einen im Umlaufverfahren gefassten Beschluss den Mitgliedern unverzüglich in Textform im Wortlaut bekannt.

(11) ¹Die Protokolle der Konventssitzungen liegen im Konventsbüro zur öffentlichen Einsicht aus und werden außerdem auch auf der Website des Studentischen Konvents publik gemacht. ²Sie sollen jeweils innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Sitzung den Mitgliedern des Studentischen Konvents zugestellt werden. ³Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt genehmigt. ⁴Änderungswünsche sind bis zur folgenden Sitzung schriftlich an den Sprecher*innenrat zu formulieren oder während des entsprechenden Tagesordnungspunkts der folgenden Sitzung zu äußern. ⁵Über Änderungswünsche ist im Plenum

abzustimmen. ⁶Erfolgen keine Änderungswünsche gilt das Protokoll automatisch als genehmigt.

(12) Der*die Präsident*in erhält die Einladungen und Protokolle der Konventssitzungen.

(13) ¹Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ²Dabei liegt es im besonderen Interesse des Studentischen Konvents, die anwesenden Gäste anzuhören.

(14) Wenn die Mehrheit der anwesenden Konventsmitglieder es wünscht, können Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

§ 12 Studentische Vollversammlung

(1) ¹Der*die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft mindestens einmal im Jahr und wenn möglich einmal im Semester die Studentische Vollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung ein. ²Sie wird ferner einberufen auf Verlangen von 3,187 % aller Studierenden an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des studentischen Konvents oder auf Beschluss des Sprecher*innenrats. ³Die Tagesordnung der Studentischen Vollversammlung wird von der*dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents festgelegt.

(2) Die Studentische Vollversammlung wird durch den*die Vorsitzende*n des Studentischen Konvents geleitet.

(3) Die Studentische Vollversammlung unterstützt den Studentischen Konvent, dessen*deren Vorsitzende*n und den Sprecher*innenrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Sie nimmt die Berichte über die laufende Arbeit der Studierendenvertretung entgegen.

(5) ¹Alle Studierenden können sich über die Arbeit des Konvents informieren. ²Die Arbeitskreise und die studentischen Verantwortlichen in den Universitätsgremien können Berichte vorlegen.

(6) Sie ist Forum zur Artikulation der fachlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange, sowie der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(7) Das Meinungsbild, das sich aus der Studentischen Vollversammlung ergibt, ist für den Studentischen Konvent Richtlinie zur internen Kritik.

(8) Insbesondere von den Mitgliedern und Mitarbeiter*innen des Studentischen Konvents wird erwartet, an der Studentischen Vollversammlung teilzunehmen.

(9) Die Studentische Vollversammlung findet in einem gut barrierefrei erreichbaren Raum statt.

(10) Die Studentische Vollversammlung kann in Form eines potenziell reichweitenstärkeren Formats abgedeckt werden, welches die Kernaspekte einer Studentischen Vollversammlung enthält.

§ 13 Studentische Fachgruppen und studentische Mitglieder in den Kollegialorganen

(1) ¹Alle Studierenden eines Studiengangs können sich als Interessenvertretung zu einer Fachgruppe zusammenschließen. ²Eine Fachgruppe besteht aus mindestens drei Studierenden. ³Sie wählt aus ihrer Mitte eine*n Fachgruppensprecher*in. ⁴Die Fachgruppe tagt mindestens einmal pro Semester.

(2) ¹Die studentischen Vertreter*innen im Fakultätsrat bilden zusammen mit den Fachgruppensprecher*innen, die derselben Fakultät angehören die Fachschaftsvertretung. ²Die Fachschaftsvertretung wählt aus dem Kreis der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats eine*n Fachschaftssprecher*in.

(3) Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des BayHIG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. Die Fachschaftsvertretung muss sich mindestens einmal im Semester treffen.

(4) Die Fachschaftsvertretung wird von dem oder der Fachschaftssprecher*in einberufen und geleitet.

(5) Der*die Fachschaftssprecher*in soll dem Konvent regelmäßig über die Vorgänge innerhalb der Fakultät berichten.

(6) ¹Mitglieder in Fachgruppen, die nach der Fachgruppenordnung des Studentischen Konvents konstituiert sind, können für ihr Engagement grundsätzlich einen Eintrag im Diploma- Supplement erhalten. ²Die Unterzeichnung erfolgt durch den Sprecher*innenrat in Rücksprache mit dem*der Fachgruppensprecher*in und der Fachschaftsvertretung.

(7) ¹Die studentischen Vertreter*innen in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder Sprecher*innenrats nicht gebunden. ²Analoges gilt für die Fachgruppen.

(8) ¹Der Studentische Konvent entsendet für zwei Semester nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU ZLB) vom 1. Juni 2016 in der jeweils gültigen Fassung zwei studentische Vertreter*innen. ²Kandidat*innen müssen keine gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents sein. ³Sie werden vom Studentischen Konvent (in der Regel) in der letzten Konventssitzung des Sommersemesters gewählt. ⁴Voraussetzung zur Wahl ist die Anwesenheit bei der Sitzung. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Bewerbung die Anwesenheit ersetzen.

(9) ¹Für die Wahl gemäß Abs. 7 wird die einfache Mehrheit des Konvents benötigt. ²Die gewählten Vertreter*innen sind, obwohl keine gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents, Entsandte des Studentischen Konvents. ³Sollte der Studentische Konvent zu der Überzeugung gelangen, dass die Vertreter*innen nicht das Meinungsbild des Studentischen Konvents bzw. das der Mehrheit der Studierenden vertreten, besteht die Möglichkeit den gewählten Vertreter*innen gesamt oder einzelnen das konstruktive Misstrauen auszusprechen. ⁴Dieses Votum findet wie in § 5 Abs. 2 Satz 2 fortfolgend (Misstrauensvotum gegen den Sprecher*innenrat) Anwendung. ⁵Die gewählten Vertreter*innen sollen dem Studentischen Konvent regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten ablegen. ⁶Zu diesem Zweck haben zumindest einer oder eine der verantwortlichen Beiratsmitglieder bei mindestens einer Konventssitzung pro Semester anwesend zu sein. ⁷Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines oder einer Vertreter*in gilt § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

§ 14 Arbeitsräume

(1) ¹Das Studentische Konventsbüro soll feste Öffnungszeiten haben. ²Dabei ist es den Arbeitskreisen freigestellt, feste Sprechstundenzeiten einzurichten. ³Schlüssel zum Konventsbüro besitzen aufgrund ihres Amtes: Der oder die Vorsitzende, der*die Stellvertreter*in, die Mitglieder des Sprecher*innenrats und, wenn möglich, ein oder eine Vertreter*in der Ausschüsse. ⁴Auch die Sprecher*innen der Arbeitskreise können bei Bedarf einen Schlüssel erhalten.

(2) Der Studentische Konvent verfügt auf dem Universitätsgelände über eigene Schwarze Bretter und Schaukästen für Aushänge.

(3) ¹Das Fachschaftsbüro soll nach Möglichkeit und Bedarf feste Öffnungszeiten haben. ²Dabei ist es den Fachschaften freigestellt, Sprechstundenzeiten einzurichten. ³Schlüssel zum Fachschaftsbüro besitzen auf Grund ihres Amtes: Der*die Vorsitzende, der*die Stellvertreter*in, der*die Fachschaftssprecher*in und die Fachgruppensprecher*innen. ⁴Bei Bedarf können auf Antrag beim Sprecher*innenrat weitere Schlüssel zum Fachschaftsbüro übertragen werden. ⁵Das Fachschaftsbüro muss ein separater Raum vom Konventsbüro sein.

(4) Die Arbeitsräume des Studentischen Konvents sollen barrierefrei erreichbar sein.

§ 15 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so bleiben die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Geschäftsordnung insgesamt hiervon unberührt. ²Der Studentische Konvent verpflichtet sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen und die gesetzlich zulässig sind. ³Das Gleiche gilt, falls die Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.